

An

1. Landwirtschaftskammer Österreich, 1014 Wien
2. Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien
3. Höhere Bundeslehranstalt u. Bundesamt für Wein- und Obstbau, 3400 Klosterneuburg
4. Bundesamt für Weinbau, 7000 Eisenstadt
5. Bundeskellereiinspektion, 1030 Wien
6. Fachabteilung III/8, im Haus

Wien, am 23.02.2010

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
LE.4.3.2/0013-I/2/2010

6647

Zur Angabe des Sitzes des Abfüllers am Etikett ist seitens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Absatz 4 Weingesetz 2009, BGBl. Nr. 111, ist bei Landwein die Gemeinde oder der Ortsteil, in der oder dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben, in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so groß sein dürfen wie die für die Angabe der Weinbauregion verwendeten.

Entsprechend dieser Vorschrift ist auch bei Qualitätswein die Gemeinde höchstens halb so groß anzugeben wie die Angabe des Weinbaugebiet und bei Wein ohne nähere Herkunftsangabe halb so groß wie die Angabe des Mitgliedstaates oder des Drittlandes.

Für den Bundesminister:

R A G G A M

Elektronisch gefertigt

Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe